

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



Stadt Hollfeld



INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 6

Verbrauchermarkt

Seite 7

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 8

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Stadt Hollfeld beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche „Entwässerungseinrichtung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschildner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschildner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Die Anwendung des reinen „Frischwassermaßstabes“ ist bedingt durch die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 überwiegend nicht mehr rechtmäßig.

Für viele Märkte, Gemeinden und Städte in Bayern bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden künftig (wie die bisherige Einheitsgebühr) nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche berechnet.



FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken. Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, dass Sie für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen müssen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, werden diese gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

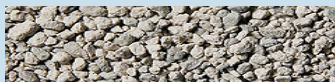
Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1.0**:

Oberflächen, die Niederschlagswasser nicht oder nur unwesentlich aufnehmen können wie z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.



Faktor 0.6:

Straßen, Wege und Plätze (flach) wie z.B. fester Kiesbelag.



Faktor 0.5:

Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %), humusiert < 10 cm Aufbau, Straßen, Wege und Plätze (flach) wie z.B. Pflaster mit offenen Fugen.



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Faktor 0,3:

Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %), humusiert > 10 cm Aufbau, Straßen, Wege und Plätze (flach) wie z.B. lockerer Kiesbelag, Schotterrasen.



Faktor 0,25:

Straßen, Wege und Plätze (flach) wie z.B. Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine.



Faktor 0,15:

Straßen, Wege und Plätze (flach) wie z.B. Rasengittersteine.



Zisterne mit angeschlossenem Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, **werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Flächen abgezogen.**

IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, werden mehrere Gebührenschuldner für jedes Flurstück angeschrieben. Diese erhalten Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die bebauten Flächen laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt; Angabe der befestigten Bodenflächen bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S. 4).

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen voll versiegelt und einleitend sind.



**LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**

Auskunftsänderer Eigentümer / Sachtrahenschützer: _____

Demarkung: _____ Flurstücksgröße in m²: _____

Lagebezeichnung: _____ Laufende Nummer: _____

Flurstücksnummer: _____


Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen ▶ _____

Lageplan (ohne Maßstab)

Nach der Kontrolle der Angaben:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Grt. Datum: _____ Unterschrift: _____



Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Laufzahl (Hausnummer): _____

Flächen aus dem Lageplan

Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten

Darüber und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen

Kategorie	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	
Bebauungsart	Flächen (abgegeben auf volle m ²)		Oberflächen, die Niederschlagswasser nicht für den Versickerungseffekt einleiten	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)
	Flächen (abgegeben auf volle m ²)		Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)	Strassen, Wege und Plätze (Belag aus Asphalt, Beton, Kies, Pflaster mit offenem Fugen)
<p>Wasser Zisternen (Z) mit Notbehälter an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: _____ m³</p>										

Wasser Zisternen (Z) mit Notbehälter an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: _____ m³

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende **fiktive Zahlenwerte** an, die keinen Bezug zu den tatsächlichen Werten in Hollfeld haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €

Pro Jahr werden von allen Gebührenschuldner an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Fächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	300 * 1,0 = 300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster mit offenen Fugen (Parkplätze) Faktor: 0,5	1.500 * 0,5 = 750
Summe				1.050

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt **420 €** (0,40 € m² x 1.050 m²) im Jahr.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus

Flächenbezeichnung	Größe in m ²	davon m ² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m ²
Dach (140 m ² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	70 * 1,0 = 70
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster mit offenen Fugen (Einfahrt) Faktor: 0,5	15 * 0,5 = 7,5
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	0 * 0,0 = 0,0
Summe				77,5

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie **31 € (0,40 € m² x 77,5 m²)** im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 € / m ³	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 € / m ³	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m ²	420 €	31 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 348 €	- 41 €	

WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie bei der

Stadt Hollfeld

Marienplatz 18, 96142 Hollfeld

Frau Motschenbacher und Frau Blume

Tel.: 09274/980-30 und -54

Fax: 09274/980-29

E-Mail: stadt@hollfeld.de

Internet: www.hollfeld.de

Des Weiteren wird im Rathaus der Stadt Hollfeld, Marienplatz 18, in der Zeit

vom 22.07.2013 bis 25.07.2013

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

Montag: 08.00-12.00 Uhr

Dienstag: 08.00-12.00 Uhr

Mittwoch: 08.00-12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-19.00 Uhr



Stadt Hollfeld

